

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Marx-Rollentechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die wir mit unseren Kunden abschließen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind uns gegenüber ohne bindende Wirkung, es sei denn, wir haben solche Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ausdrücklich für zukünftige Lieferungen in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass es wiederholt der Übersendung oder Bekanntmachung bedarf.
- 1.3. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern sich nicht aus den Umständen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ergibt, dass die Parteien auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet haben.

2. Preis und Zahlung

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Geschäftssitz der Marx-Rollentechnik GmbH, Halstenbek, ausschließlich eventueller Zoll-, sowie Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.
- 2.2. Zusätzlich berechnen wir Fracht- und Verpackungskosten.
- 2.3. Alle unsere Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Kalendertagen gewähren wir 2 % Skonto, sofern alle früheren Rechnungen bezahlt sind.
- 2.5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der LZB geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass ein Verzugschaden nicht entstanden ist.
- 2.6. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontfähigkeit.
- 2.7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Kunden handelt.
- 2.8. Für den Fall, dass der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält und / oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss beeinträchtigt ist, haben wir das Recht, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen und einzuziehen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung (Hinterlegung von Geld oder Bankbürgschaft) auszuführen. Wir haben dann auch das Recht, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

3. Lieferzeit

- 3.1. Liefertermin und Lieferfristen sind nur dann Fixtermine, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ansonsten geben wir in der Auftragsbestätigung das ungefähre Lieferdatum an.
- 3.2. Sofern wir Zeichnungen, Skizzen oder Aufmaßunterlagen des Kunden im Hinblick auf die Liefergegenstände zu berücksichtigen haben, beginnt die Frist erst mit Freigabe durch den Kunden.
- 3.3. Ereignisse höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände) berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Falls die Störung länger als drei Monate dauert, kann der Kunde nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Mit Abholung durch den Kunden oder Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 4.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die nicht die Firma Marx-Rollentechnik GmbH zu vertreten hat (beispielsweise Abnahmeverweigerung des Kunden oder ähnliches), so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. Sachmangel und Gewährleistung

- 5.1. Weisen unsere Vertragsprodukte innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten einen Sachmangel auf, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.
- 5.2. Der Kunde hat uns gegenüber, Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen unter möglichst genauer Angabe der Mängel. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere die §§ 377, 378 HGB.
- 5.3. In jedem Fall ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Dazu müssen wir auch in die Lage versetzt werden, den jeweiligen Einsatzort unserer Produkte uneingeschränkt zu betreten.
- 5.4. Wir haften nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung unserer Produkte, fehlerhafter Montage der Produkte durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung sowie fehlerhafte oder nachlässige Behandlung. Der Kunde weiß, dass die Vertragsprodukte einem natürlichen Verschleiß unterliegen und in hohem Maße durch physikalische Kräfte beeinträchtigt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises. Dies gilt auch nach Erfüllung des Kaufpreises, wenn uns gegenüber noch Forderungen bestehen, die früher fällig geworden sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung, heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme unserer Leistungen (Vorbehaltsware) nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.2. Wird unsere Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, so dass wir Eigentum an dieser neuen Sache erwerben.

- 6.3. Wird solche Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit nicht uns gebührender Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen unseren Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Absätze abgetretenen Forderungen. Wir machen von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde aber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind in diesem Fall auch berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.
- 6.4. Sofern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen vollzogen werden, ist der Kunde uns gegenüber verpflichtet, uns unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.5. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der beabsichtigten Durchführung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware. Ebenso erlischt das Recht zur Verwendung oder zum Einbau von Vorbehaltsware.
- 6.6. Die Rücknahme beziehungsweise Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht eine Rücktrittserklärung von uns. In der Rücknahme oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass wir diesen ausdrücklich erklären.

7. Haftung

- 7.1. Für die vertragliche oder gesetzliche Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund (ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz), gelten folgende Einschränkungen: Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt, außer im Falle von Körperschäden und bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halstenbek.
- 8.3. Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 9.2. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll dann eine solche treten, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.